

## **Bekanntmachung:**

### **2. Änderung des Bebauungsplans für den Gewerbepark A 71 (Neufassung) durch den Zweckverband Gewerbepark A 71 Oerlenbach/Poppenhausen**

#### **I.**

Der Zweckverband Gewerbepark A 71 hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark A 71 vom 04.11.2020 die „2. Änderung des Bebauungsplans für den Gewerbepark A 71 (Neufassung)“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zur Grünordnung, den Umweltbericht, die Ausgleichsberechnung und den Bestandsplan zur Ausgleichsberechnung im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, während der allgemeinen Dienststunden, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **II.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark A71 geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oerlenbach/Poppenhausen, 19.01.2021  
Zweckverband Gewerbepark A 71

gez. Rogge  
Erster Vorsitzender